

Die Beitragsordnung wird gemäß § 5 der Satzung der Fachgesellschaft Palliative Geriatrie e.V. erlassen und ist in dieser Fassung ab dem 01. Januar 2026 gültig.

Beitragsordnung der Fachgesellschaft Palliative Geriatrie e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Beitrag ist jeweils zum ersten Werktag eines Jahres fällig. Er kann per Überweisung auf unten genanntes Konto beglichen werden. Alternativ kann das Mitglied dem Verein schriftlich ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:
 - a.) **Ordentliche Mitglieder¹**

Ordentliche Mitglieder: EUR 90 (Schweiz: 100 EUR)
Assoziierte Mitglieder (Studenten²): EUR 45 (Schweiz: 50 EUR)
 - b.) **Juristische Personen / Einrichtungen³**
 - 1) stationäre / ambulante Versorgungseinrichtungen bis 500 Mitarbeiter*innen / Mitglieder⁴: EUR 200 (Schweiz 220 EUR)
 - 2) stationäre / ambulante Einrichtungen ab 500 Mitarbeiter*innen / Mitglieder⁵: EUR 600 (Schweiz: 660 EUR)
 - 3) Dachverbände, überregional agierende Interessenverbände: EUR 500 (Schweiz 600 EUR)
 - 4) Gemeinnützige Vereine: EUR 200 (Schweiz 220 EUR)
 - c.) **Fördermitgliedschaft⁶**

Jede juristische Form: ab EUR 250 (Schweiz: 300 EUR)

¹ Ordentliche Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

² Der ermäßigte Beitrag für Studenten / Auszubildende wird ausschließlich für Antragsteller im Erststudium oder der Grundausbildung sowie einer Altersbegrenzung von 27 Jahren bewilligt. Ein Nachweis ist vorzulegen.

³ Sind mit einer Stimme bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Dafür muss ein fester Vertreter benannt werden, der an diesen Sitzungen teilnimmt.

⁴ Enthalten ist *ein* Abonnement der „Fachzeitschrift für Palliative Geriatrie“ und eventuelle Vergünstigungen für Veranstaltungen, bei denen die FGPG Veranstalter oder Fachpartner ist, für *eine* Person.

⁵ Enthalten sind *drei* Abonnements der „Fachzeitschrift für Palliative Geriatrie“ und eventuelle Vergünstigungen für Veranstaltungen, bei denen die FGPG Veranstalter oder Fachpartner ist, für *drei* Personen.

⁶ Fördermitglieder sind bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt, können aber an diesen teilnehmen. Sie müssen einen Vertreter benennen, der die „Fachzeitschrift für Palliative Geriatrie“ erhält.

4. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung ist Anlage, aber nicht Bestandteil der Satzung (vgl. Satzung § 7h).
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
6. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden.
7. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
8. Bei einem Vereinsaustritt ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr zu bezahlen.
9. Vereinskonto

Empfänger	FGPG e.V.
Bank	BW Bank
IBAN	SOLADEST600
BIC	DE25 6005 0101 0008 6738 31

10. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am: 11.11.2025